



BESCHLUSS

VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0855
BESCHLUSS-NR. 2019-223
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **13 FÜRSORGE**
13.04 Alters- und Pflegeheim (Bauakten s. 28.03, Zweckverband s. 13.00)

BETRIFFT **Rahmenvertrag mit Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (APZB), Jahre 2021 - 2024;**
Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mit Beschluss vom 4. April 2019 hat der Grosse Gemeinderat die Totalrevision der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (VO APZB) festgelegt (vgl. GGR-Geschäft-Nr. 2017/144). Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 11. Juli 2019 die Verordnung per 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 7 der Verordnung erarbeitet der Stadtrat den Rahmenvertrag und unterbreitet diesen dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung. Gemäss Art. 29 der Verordnung ist der Rahmenvertrag erstmals per 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stadtrat hat den Rahmenvertrag unter Einbezug des Verwaltungsrates des APZB einer Totalrevision unterzogen. Der neue Rahmenvertrag legt die strategische Ausrichtung des APZB für die kommenden Jahre fest. Die wichtigsten Entwicklungsschwerpunkte des APZB sind:

- Weiterentwicklung des Grundangebotes «Betreuung und Pflege» unter Berücksichtigung der Zunahme von Bewohner und Bewohnerinnen mit Demenzerkrankungen;
- Entwicklung und Stärkung des Zentrums für Begegnung und Tagesgestaltung;
- Entwicklung eines Miet- und Dienstleistungsangebotes «Wohnen Plus» für ältere, selbständige Menschen;
- Betrieb von altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungen «Wohnen Plus» im Rahmen der geplanten Überbauung «Wohnen am Stadtgarten» im Zentrum von Effretikon.

VORGEHEN

Der neue Rahmenvertrag für die Jahre 2021 – 2024 stützt sich auf die totalrevidierte Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (VO APZB; IE 800.01.02). Der Stadtrat hat sich entschieden, auch den Rahmenvertrag einer Totalrevision zu unterziehen. Die Ziele der Totalrevision sind, die strategische Ausrichtung des APZB festzulegen (gemäss Art. 3 der Verordnung) und den Rahmenvertrag als strategisches Dokument von operativen Regelungen zu befreien. Die operativen Regelungen werden in der jährlichen Leistungsvereinbarung festgehalten, welche im Jahr 2020 ebenfalls einer Totalrevision unterzogen wird. Aufgrund der umfassenden Neustrukturierung des Rahmenvertrages wurde auf eine synoptische Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rahmenvertrages verzichtet.



BESCHLUSS

VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0855

BESCHLUSS-NR. 2019-223

Der Rahmenvertrag wurde unter Einbezug des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des APZB erarbeitet. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des APZB sind mit dem vorliegenden Ergebnis einverstanden. Die Gemeinde Lindau ist mit dem Rahmenvertrag grundsätzlich auch einverstanden. Die Gemeinde Lindau hat das Anliegen, dass auch Personen aus Lindau in das neue Angebot «Wohnen Plus» aufgenommen werden. Dieses berechtigte Anliegen soll im Rahmen der Leistungsvereinbarung aufgenommen werden.

Im Folgenden einige Bemerkungen zu einzelnen Aspekten des neuen Rahmenvertrages:

PRÄAMBEL

Rechtlich betrachtet handelt es sich beim neuen Rahmenvertrag um einen Erlass. Ein Vertrag würde voraussetzen, dass eine gegenseitige Zustimmung nötig ist. Gemäss der neuen Verordnung zum APZB erstellt jedoch der Stadtrat den Rahmenvertrag und das APZB wird lediglich in den Prozess einbezogen. Dennoch wird der Begriff Rahmenvertrag verwendet, da die Verordnung zum APZB dies so festlegt. Konsequenterweise gibt es im Rahmenvertrag keine Regelungen mehr in Bezug auf den Umgang mit Uneinigheiten oder einer Vertragsauflösung. Auch wird der Rahmenvertrag von den Organen des APZB nicht mehr unterzeichnet.

GRUNDLAGEN

ZIFFER 1 + 2, ZWECK UND GELTUNGSDAUER

Die Formulierungen lehnen sich an Art. 3 und Art. 4 VO APZB an. Der Rahmenvertrag legt daher die wesentlichen, strategischen Entwicklungsziele für die Dauer von vier Jahren fest.

LEISTUNGSKATALOG

ZIFFER 4, AUFGABEN

Die Kernleistung des APZB bleibt das Bereitstellen von Wohn- und Pflegeplätzen in den Häusern A, B/C und der dezentralen Wohngruppe an der Schlimpergstrasse.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist mit grosser Sicherheit davon auszugehen, dass sich die Zahl an demenziell erkrankten älteren Menschen weiter steigern wird. Ein zunehmender Teil der Bewohnerinnen und Bewohner des APZB werden zukünftig an Demenz leiden. Die Alters- und Pflegeheime müssen sich auf diese Situation einrichten und u.a. dafür sorgen, dass das Pflegepersonal über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Damit pflegende Angehörige entlastet und unterstützt werden können, sind temporäre stationäre Aufenthalte wichtig. Aus diesen Gründen wird das Bereitstellen von Wohn- und Pflegeplätzen für Menschen mit Demenzerkrankungen separat aufgeführt.

ZIFFER 5, ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE

Mit dem im April 2018 eröffneten Zentrum für Begegnung und Tagesgestaltung (ZBT) hat das APZB jüngst sein Angebot um eine neue Dienstleistung ergänzt. Das Zentrum erbringt nach Ansicht des Stadtrates wichtige Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für ältere Personen und deren Angehörige und erfüllt damit eine wichtige Funktion in der Versorgungskette gemäss dem städtischen Alterskonzept. Das Angebot ist noch nicht ausgelastet und soll weiterentwickelt und gestärkt werden.



BESCHLUSS

VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0855

BESCHLUSS-NR. 2019-223

Aktuell ist in der ganzen Schweiz die Nachfrage nach altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungen sehr hoch. Solche «Zwischenstrukturen» verfolgen das Ziel, dass ältere Menschen auch bei leichtem bis mittlerem Pflegebedarf möglichst lange in der eigenen Wohnung leben können. Vorzeitige oder unnötige Heimeintritte können damit verhindert werden.

Die Grundeigentümerin des Areals an der Bruggwiesenstrasse, die Habitat 8000 AG, hat Interesse, 25 bis 30 altersgerechte Wohnungen zu erstellen und diese dem APZB für den Betrieb einer neuen Dienstleistung zu vermieten. Das APZB ist sehr interessiert, an diesem zentralen Standort, ein Wohnangebot unter dem Namen «Wohnen-Plus» zu entwickeln und zu betreiben. Der Stadtrat ist überzeugt, dass das neue Angebot einem breiten Bedürfnis entspricht und die Leistungen des APZB ideal ergänzen wird. Der Stadtrat stimmte dem Studienauftrag der Eigentümerin am 13. Juni 2019 zu. Die Ergebnisse der Studienaufträge liegen voraussichtlich per Ende Januar 2020 vor. Die Bauherrin rechnet mit einem Baubeginn im Jahr 2022. Der früheste Bezug der Alterswohnungen wäre demnach im Verlaufe des Jahres 2023 möglich.

FINANZIERUNG

ZIFFER 6 + 7, GRUNDSATZ UND VOLLKOSTEN VERRRECHNUNG

Die wesentlichsten Regeln zum Bereich Finanzierung und Taxen sind in der Verordnung (Art. 13) bereits festgehalten. Neu eingeführt wird im Rahmenvertrag der Begriff «Eigenwirtschaftlichkeit». Dieser Begriff wird bei öffentlichen Unternehmen verwendet und besagt, dass der Aufwand für die Leistungserbringungen durch die Leistungserträge gedeckt sein muss. Daraus abgeleitet gilt, dass das APZB für sämtliche Leistungen und Dienstleistungen die vollen Kosten verrechnet und damit ohne weitere Subventionen eine stabile und nachhaltige wirtschaftliche Lage sicherstellt.

ZIFFER 7, ABS. 3, VERMIETUNG VON ALTERSWOHNUNGEN

Das Problem vieler Angebote im Bereich der Alterswohnungen mit Dienstleistungen sind die relativ hohen Kosten und die fehlende Möglichkeit einer Finanzierung durch die Ergänzungsleistungen. Dies kann dazu führen, dass ältere Personen mit geringem Einkommen wegen der fehlenden Finanzierungsmöglichkeit «zu früh» in ein Pflegeheim eintreten. Auf Bundesebene sind seit einiger Zeit Diskussionen im Gang, (teil-)betreute Wohnformen für ältere Personen auch über die Ergänzungsleistungen mitzufinanzieren. Eine Entscheidung dazu ist noch nicht gefallen. Vieles spricht dafür, dass die Ergänzungsleistungen in Zukunft auch (teil-)betreute Wohnformen für ältere Personen anerkennen und finanzieren werden. Dem Stadtrat ist es deshalb ein Anliegen, dass die Kosten für die angestrebten Alterswohnungen zumindest moderat ausfallen, damit diese mittelfristig auch für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen finanzierbar sind.

ZIFFER 8, FONDS

Der Stadtrat hat in den letzten Jahren nie von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, über Fondsmittel des APZB zu verfügen. Er hat sich entschieden, die Verfügungskompetenzen alleinig dem Verwaltungsrat des APZB zu übertragen. Gestützt auf Art. 17, Abs. 3 VO APZB werden die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat ermuntert, die Fondsmittel gemäss den Zweckbestimmungen und den Fondsreglementen einzusetzen. Gemäss Ziff. 20 des Rahmenvertrages gibt der Verwaltungsrat im jährlichen Geschäftsbericht Auskunft über die Verwendung von Fondsmitteln.



BESCHLUSS

VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0855

BESCHLUSS-NR. 2019-223

AUFNAHMEPOLITIK

ZIFFER 10, AUFNAHME WOHNEN PLUS

Das neue Angebot «Wohnen Plus» an der Bruggwiesenstrasse entsteht vor allem für Einwohnerinnen und Einwohner aus Illnau-Effretikon. Die Gemeinde Lindau verfolgt aktuell ein eigenes Projekt im Bereich der Alterswohnungen. Der Gemeinde Lindau ist es trotzdem ein Anliegen, dass das Angebot «Wohnen Plus» auch Personen aus Lindau als Wahlmöglichkeit offensteht.

Bei den Alterswohnungen besteht das Problem, dass bei einem Zuzug aus einer anderen Gemeinde auch der zivilrechtliche Wohnsitz wechselt und damit die Zuständigkeit für allfällige Zusatzleistungen und vor allem auch die Restkosten der Pflegefinanzierung auf die Standortgemeinde übergehen. Bei der Aufnahme in Angebote von Wohnen mit Dienstleistungen ist es dem Stadtrat daher wichtig, dass es sich primär um Einwohnerinnen und Einwohner aus Illnau-Effretikon handelt. Die Formulierung der Ziffer 10 lässt aber eine gewisse Flexibilität in der konkreten Aufnahmepraxis zu. Der Stadtrat beabsichtigt, die Umsetzung dieser Ziffer in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren. Das Anliegen der Gemeinde Lindau soll daher bei der konkreten Umsetzung aufgenommen werden.

IMMOBILIEN- UND INVESTITIONSPLANUNG

ZIFFER 12, STÄDTISCHE IMMOBILIEN

Das APZB besitzt keine Immobilien und ist somit ausschliesslich Mieterin. Für die städtischen Immobilien gilt der Grundsatz, wonach das APZB eine vollkostendeckende Miete entrichtet. Mit dem seit dem 1. Januar 2017 geltenden Mietvertrag wurde dieses Ziel erreicht. Das APZB bezahlt ab dem 1. Januar 2020 eine monatliche Nettomiete von Fr. 212'804.40, was einem jährlichen Betrag von Fr. 2'553'653.- entspricht. Der Mietvertrag regelt die Zuständigkeiten und Abläufe zwischen dem APZB und der Abteilung Hochbau detailliert. Die Regelungen haben sich in der Praxis der vergangenen Jahre bewährt. Der Stadtrat beabsichtigt, den aktuellen Mietvertrag unbefristet weiterzuführen und damit in Bezug auf die Laufzeit des Rahmenvertrages zu entkoppeln. Der Verwaltungsrat des APZB ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

ZIFFER 13, WEITERE IMMOBILIEN

Das APZB wird nochmals ausdrücklich ermächtigt, weitere Immobilien zu mieten, um die angestrebte Angebotserweiterung im Bereich Alterswohnungen zu realisieren.

UNTERNEHMENSWERTE

ZIFFER 16, GRUNDSÄTZE

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die zentralen Werte, welche er für sich und die Stadtverwaltung als wesentlich erachtet, auch für das APZB als öffentliches Unternehmen der Stadt Illnau-Effretikon gelten und diese auch gelebt werden.

ZIFFER 17, INNOVATION

Das APZB wird angehalten, die Entwicklungen und die Bedürfnisse im Tätigkeitsfeld wachsam zu verfolgen und im Sinne einer kontinuierlichen Innovationsorientierung weiter zu entwickeln.



BESCHLUSS

VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0855

BESCHLUSS-NR. 2019-223

ÜBERPRÜFUNG UND ERNEUERUNG RAHMENVERTRAG

ZIFFER 21, GRUNDSATZ

Gestützt auf Art. 3, Abs. 2 VO APZB wird der Rahmenvertrag alle vier Jahre überprüft und erneuert. Der vorliegende Rahmenvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2024. Der Rahmenvertrag für die Jahre 2025 – 2028 wird gemäss der aktuellen Regelung spätestens per 31. März 2024 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

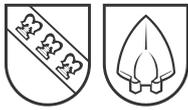
BEURTEILUNG DURCH DEN STADTRAT

Der vorliegende Rahmenvertrag ist das Ergebnis einer konstruktiven und guten Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und den Organen des APZB. Der Stadtrat beurteilt den Rahmenvertrag positiv. Nach Ansicht des Stadtrates sind die wichtigsten Entwicklungsschwerpunkte der kommenden Jahre im Kapitel «Leistungskatalog» gut umschrieben, sodass sie die strategischen Ziele des APZB klar vorgegeben sind. Der Stadtrat ist besonders erfreut, dass das APZB an der Bruggwiesenstrasse die Möglichkeit erhält, eine neue Dienstleistung im Bereich «Alterswohnungen» aufzubauen und zu betreiben, welche seine bisherigen Dienstleistungen ideal ergänzt.

BEILAGEN ZUHANDEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der vorberatenden Kommission des Grossen Gemeinderates werden folgende Aktenstücke übermittelt:

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1.	Rahmenvertrag APZB 2021 – 2024	12.12.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Rahmenvertrag AZB 2016 – 2020	23.03.2015	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Verordnung für das APZB (800.01.02 VO APZB)	04.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



BESCHLUSS

VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0855

BESCHLUSS-NR. 2019-223

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS GESELLSCHAFT
BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 1. Der Rahmenvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (APZB) für die Jahre 2021 – 2024 wird genehmigt.
 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Verwaltungsrat Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Präsidentin Dr. Barbara Hohmann Beck, Under Mangoldwis 2, 8142 Uitikon Waldegg
 - b. Geschäftsleitung Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Margrit Lüscher, Märtpplatz 19, 8307 Effretikon
 - c. Gemeinderat Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - d. Stadtrat Ressort Gesellschaft
 - e. Abteilung Gesellschaft
 - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
2. Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
3. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Samuel Wüst, Stadtrat Ressort Gesellschaft, bezeichnet.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Gesellschaft

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 16.12.2019